



## 1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung zytologischer Untersuchungen von Abstrichen der Cervix uteri gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie in der aktuell gültigen Fassung.

---

## 2 Fachliche Voraussetzungen

### 2.1 Facharzt

- Pathologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Facharzturkunde:

liegt der KVS vor  im Original beigelegt

### 2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 2.3 Nachweise

2.3.1 Nachweis einer mindestens halbjährigen ganztägigen Tätigkeit oder einer vom Umfang her vergleichbaren, maximal 2-jährigen berufsbegleitenden Tätigkeit in der zytologischen Diagnostik in einem zytologischen Labor, das den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 entspricht, mit der persönlichen Beurteilung von mindestens 5.000 Fällen aus der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie, in denen - ggf. unter Einbeziehung einer Lehrsammlung - mindestens 200 Fälle von Zervix-Karzinomen oder deren Vorstadien enthalten sein müssen.

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

#### UND

2.3.2 Erfolgreiche Teilnahme an der Präparateprüfung nach Anlage 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie.

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

#### ODER

2.3.3 Nachweis der Zertifizierung in gynäkologischer Zytologie durch die Deutsche Gesellschaft für Zytologie (DGZ) für FÄ f. Pathologie und/oder Gynäkologie

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 2.4 Anforderungen an das zytologische Labor gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der QS-Vereinbarung:

2.4.1 Im zytologischen Labor muss der anleitende Arzt die Voraussetzungen für die fachliche Befähigung zur zytologischen Untersuchung von Abstrichen der Cervix uteri erfüllen sowie mindestens 2 Jahre in der gynäkologisch-zytologischen Diagnostik tätig gewesen sein.

2.4.2 Die Einrichtung muss über eine Lehrsammlung mit mindestens 200 Präparaten verfügen, in der eine repräsentative Auswahl von Präparaten enthalten ist, die negative, unklare und positive Zellbilder beinhaltet.

2.4.3 In der Einrichtung müssen jährlich mindestens 12.000 Fälle beurteilt werden. Einrichtungen, die zytologische Präparate von gynäkologischen Fachabteilungen zur Beurteilung erhalten, sind geeignet, wenn sie mindestens 6.000 Fälle im Jahr befunden, die einen hohen Anteil histologisch abklärungsbedürftiger Befunde aufweisen.

(Siehe auch Nachweiseretzende Erklärung unter Punkt 8)

### 3 Nachweis Präparatebefunder

Betreffend die Anstellung von Präparatebefundern verwenden Sie bitte die Anlage „Personelle Voraussetzungen für Präparatebefunder“ zum Antrag.

liegt der KVS vor  Anlage beigelegt

---

### 4 Apparativ-technische Voraussetzungen

4.1 Ein binokulares Mikroskop mit einer Mindestausstattung mit 10x- und 40x-Objektiven sowie den entsprechenden 10x- und 12x-Okularen liegt vor.

**UND**

4.2 Ein Diskussionsmikroskop (für interne Fortbildung) oder eine vergleichbare Einrichtung liegt vor.

4.3 Nutzung fremder Geräte

Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

4.4 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 6)  nein

---

### 5 Räumliche/ organisatorische Voraussetzungen

5.1 Die Zytologie-Einrichtung verfügt gemäß § 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie über einen zytologischen Arbeitsplatz mit folgender Mindestausstattung:

- Annahmebereich
- Färberaum oder -bereich
- Mikroskopierraum oder -bereich
- Archivbereich
- Lagerbereich

Der Färberaum oder -bereich ist räumlich getrennt vom übrigen Laborbereich. Die geltenden Vorschriften zum Umgang mit Gefahrenstoffen bzw. Arbeitsschutzvorschriften werden eingehalten.

5.2 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 6)  nein

---

### 6 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort: .....

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

---

### 7 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der

Antrag  
auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung zytologischer Untersuchungen von Abstrichen der Cervix uteri im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter [www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz](http://www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz).

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 11 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

#### **Der Antragsteller verpflichtet sich, als zytologisch verantwortlicher Arzt:**

- jeweils innerhalb von 2 Kalenderjahren persönlich eine themenbezogene Fortbildung von 40 Stunden nachzuweisen; die Teilnahme an von der KV anerkannten Qualitätszirkeln oder an klinisch pathologischen Konferenzen wird in diesem Zusammenhang anerkannt,
- für die Präparatebefunder, die unter seiner Anleitung und Aufsicht tätig sind, jeweils innerhalb von 2 Kalenderjahren eine themenbezogene Fortbildung von 40 Stunden, wovon 20 Stunden auch durch eine einrichtungsinterne Fortbildung abgegolten werden können, nachzuweisen.

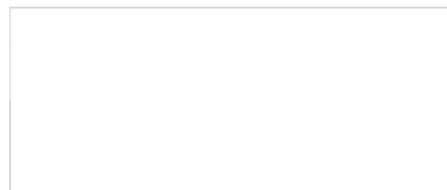
Die Nachweise sind gegenüber der für ihn zuständigen KVS Bezirksgeschäftsstelle jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres nach Ablauf der 2 Jahresfrist vorzulegen.

---

## **8 Nachweiseretzende Erklärung**

Der Leistungserbringer erklärt:

- dass die Anforderungen an das zytologische Labor gemäß § 3 Absatz 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie erfüllt werden.
- dass sein Zytologie-Labor den räumlichen und apparativen Anforderungen gemäß § 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie entspricht.



(Arztstempel)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift  
(siehe Seite 1 oben)

### Anlage Personelle Voraussetzungen für Präparatebefunder

1 Gemäß § 4 der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie

1.1 Nachweis über den Abschluss als „Zytologisch tätige Assistentin“ bzw. „Zytologisch tätiger Assistent“ (ZTA) von einer Fachschule für ZTA (Zytologie-Schule).

Name des Präparatebefunders:.....

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

#### ODER

1.2. Nachweis über den Abschluss als staatlich geprüfte/r „Medizinisch-technische Laborassistentin“ bzw. „Medizinisch-technischer Laborassistent“ (MTA-L) von einer staatlich anerkannten Lehrereinrichtung mit einer anschließenden ganztägigen einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit müssen mind. 3.000 Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbstständig vorgemustert worden sein.

Name des Präparatebefunders:.....

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

#### UND

1.2 Zeugnisse über den Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in folgenden Bereichen:

- systematische Präparatevormusterung
- technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnostik
- Erkennung verschiedener Floren und Hinweiszeichen auf Krankheitserreger
- Erkennung der verschiedenen Zelltypen einschließlich der Erkennung von Endozervikalzellen.

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

2 Präparatebefunder, welche nicht die beruflichen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie erfüllen (**ausschließlich in Sachsen gültig**)

2.1 Nachweis einer ganztägigen einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit müssen mind. 3.000 Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbstständig vorgemustert worden sein.

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

#### UND

2.2 Erfolgreiche Teilnahme an der Präparateprüfung für Präparatebefunder (gemäß dem Vorstandsbeschluss der KV Sachsen vom 15.10.2018).

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

#### UND

2.3. Zeugnisse über den Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in folgenden Bereichen:

- systematische Präparatevormusterung
- technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnostik
- Erkennung verschiedener Floren und Hinweiszeichen auf Krankheitserreger
- Erkennung der verschiedenen Zelltypen einschließlich der Erkennung von Endozervikalzellen.

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

Name des Präparatebefunders:.....